

Finanzministerium : Tarif des Verhältnisses der fremden Münzen zu den helvetischen, in Betreff der Beziehung des Visaan Stempelstatt für die vom Auslande auf Helvetien gezogenen Wechselbriefe

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 3 (1800-1801)

PDF erstellt am: 21.09.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542932>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bürger Gesetzgeber, mit wärmster Theilnehmung das Schicksal dieser ehrwürdigen Klasse von Staatsbürgern bedauert, und mit lebhafter Hoffnung, einer baldigen besseren Zukunft entgegen gesehen, um alsdann ungesäumt die Erfüllung Ihrer gegebenen theuersten Verheißungen, durch die endliche Berichtigung dieser Staatsschuld zu bewerkstelligen. Sie haben indessen damit den Anfang gemacht, daß Sie die Beziehung der Bodenzinse für das Jahr 1800, und die, welche für die Jahre 1798 und 1799 zu bezahlen ausstünden, angeordnet, und den Daberigen Ertrag für die Geistlichen bestimmt haben. Allein Bürger Gesetzgeber, so gerecht und wohlthätig diese einseitige Verfügung war, so wenig entsprechend konnte im Ganzen der Erfolg seyn, weil er den Geistlichen nur einen sehr geringen Beytrag auf Rechnung der vergangenen Rückstände verschafft, und der Stillstand ihrer Einkünfte, dieselben mit jedem Tag mehr anhäuft und ihre Noth je länger je dringender macht.

Bürger Gesetzgeber! Sie haben den Grundsatz angenommen, daß es weder gerecht noch billig wäre, denjenigen ihre Belohnung nicht zukommen zu lassen, die sie in Ausopferungen und im Dienste des Vaterlands, wohl verdient haben, und die ihnen von dem Staat ist zugesichert worden. In Gemäßheit dieses Grundsatzes haben Sie zur Tilgung der Rückstände an die Beamten, wegen dem Mangel hinreichender Hilfsmittel, und da es die Umstände nicht anders erlaubten, Ihre Zuflucht zu Verkauf einer Theils der Staatsgüter genommen, dieselben zum Verkauf loszuschlagen dekretirt, und bestimmt, daß der Erlös zu Bezahlung dieser Rückstände verwendet werden solle; und durch diese Verfügung werden nunmehr in sehr kurzer Zeit die Beamtete theils in baarem Geld, theils in zinstragenden Delegationen auf die restanzlichen Steigerungssummen gänzlich ausbezahlt seyn.

Aber Bürger Gesetzgeber, auch die Geistlichen haben dem Vaterland mit anhaltender Thätigkeit ihre Bemühungen aufgeopfert, und wo nicht alle, doch die mehreren, haben ungeachtet ihrer Rückstände, dennoch mit gleichem Eifer ihre Amtspflichten erfüllt, und dem Vaterland eben in den gefährlichsten Zeiten die wichtigsten Dienste geleistet. Auch ihnen waren ihre Einkünfte vor der Zehendaufhebung gesichert, und seither feyerlichst durch eine billige Entschädigung ihres Verlusts von Staatswegen, zu leisten zugesagt worden. Eben so billig, eben so gerecht sind daher ihre Ansprüche an den Staat; und dennoch haben die mehreren von ihnen zwey volle Jahre und andere mehr noch, von ihrem Gehalte zu fodern, obwohl nach dem Gesetz vom 22. August 1798, ihre

Entschädigungen dem Register der gewöhnlichen Ausgaben der Nation, einverleibt werden sollten, und der Regierung aufgetragen ward, für ihre Bezahlung unmittelbar oder durch die Verwaltungskammern zu sorgen.

Man verwundere sich demnach nicht, wenn sie nach so langer Zeit und bey der täglichen Zunahme ihres Elends, von Ihnen B. Gesetzgeber eine schleunige Hilfe begehren, und um Rettung aus ihrer dringenden Noth bitten.

Sie auf dasjenige zu vertrauen, was in Zukunft von dem Zehendausstand möchte eingebracht werden, wäre sie mit leeren Hoffnungen täuschen, weil das davon zu beziehende in diesem Jahr nicht wohl wird nachgeholt werden können. Ihre Finanzcommission glaubt sich ungesäumt mit dem Gesetzborschlag wegen dem Verkauf der Zehnden beschäftigen zu müssen, und obgleich etwas in demselben wegen den rückständigen Zehnden bestimmt werden könnte, so wäre es dennoch nicht die Zeit, wo das Bestimmte eingehen würde, indem die Beziehung der Abgaben für dieses Jahr, und die allfällige Zehndaubrichtung derjenigen, die sich nicht losgekauft haben werden, dem Grundbesitzer ein mehreres zu thun, für jetzt nicht wohl erlauben könnten.

In dieser Lage findet Ihre Finanzcommission unmäßig, daß zwar in Betreff der Rückstände der Dekane und Pfarrer der fünf Klassen der vormaligen Landschaft Waadt keine einseitige Verfügung getroffen werden könne; daß aber hingegen, und da vorgehend schon mehrere ähnliche Zuschriften der Gesetzgebung seyn eingereicht worden, dieser Anlaß benützt werden soll, eine allgemeine Verfügung zu treffen, durch welche die eingegangene Verpflichtungen des Staats gegen die Geistlichen, ihre Erfüllung erreichen mögen. Zu diesem Ende hat Ihre Finanzcommission die Ehre, Ihnen Bürger Gesetzgeber, den folgenden Vorschlag zu einer Botschaft an den Vollziehungs Rath, und zwar in gänzlicher Uebersetzung des Begehrens, der Bewahrung gegen Veräußerung der Kirchengüter, in dem Protokoll Meldung zu thun, zu gutfindender Genehmigung oder Abänderung vorzutragen: (Die Forts. folgt.)

Finanzministerium.

Tarif des Verhältnisses der fremden Münzen zu den helvetischen, in Betreff der Beziehung des Visa an Stempelstatt für die vom Auslande auf Helvetien gezogenen Wechselbriefe.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 15. December 1800 und des 32. Art. des Beschlusses des Vollziehungs Rathes

vom 10. Hornung 1801 soll dieses Visa an Stempel-
statt zu Ein Bazen und Sechs Rappen für jede Fr.
1000 oder die Bruchsumme berechnet, und darnach in
folgenden Verhältnissen bezogen werden:

	à 1 Bz. 6 R.	à 3 Bz. 2 R.	à 6 Bz. 4 R.	à 8 Bz. 6 R.	à 9 Bz. 6 R.
Schweizergeld, der Neuchâtel zu 4 Fr. von Fr.	1000	2000	3000	4000	5000
Französisches Geld, der Neuchâtel zu 6 Liv. von Liv. . . .	1500	3000	4500	6000	7500
Amsterdam, der Gul- den Court. zu 14 Bz. von fl.	714	1428	2142	2856	3570
Münchburg und Wien, Gulden Court. zu 16 Bz. von fl.	625	1250	1875	2500	3125
Frankfurt zc. in Louis- d'or zu fl. 11 und 16 St. von fl.	688	1376	2064	2752	3440
Genua, Piaster Eco. zu 30 Bz. 7/8 von Piaster.	324	648	972	1296	1620
Hamburg, Mark Lü- bisch Eco. zu 12 Bz. von Mark.	833	1666	2499	3332	4165
Leipzig, Reichsthaler, zu 25 Bz. 4 Rp. von Rthlr.	594	788	1182	1576	1970
Livorno, Piaster von 8 reaux zu 33 Bz. von Piaster.	303	606	909	1212	1515
London u ganz Eng- land Pfund Ster- ling zu 15 5/8 Fr. von Pf. St.	64	128	192	256	320
Manland, Livres Court. zu 5 Bz. Liv. Ort.	2000	4000	6000	8000	10000

Alle Bruchsummen von einer Columne zur andern,
bezahlen die Gebühr der folgenden Columne, zum Bey-
spiel 714 Holländische Florins bezahlen so viel als
1428 B. fl.; 973 Genuesische Piaster bezahlen so viel
als 1296 B. W. u. f. w.

Wenn die Summe der Wechselbriefe diejenigen von
der letzten Columne des Tarifs übersteigen, so werden
sie auf gleichem Fuße und in gleichem fortschreitendem
Verhältnisse berechnet.

Da dieser Tarif zu einem sehr niedrigen Wechselkurse
berechnet ist, so sind die Brüche der Einheiten wegge-
lassen worden, und es wird bey allfälligem Steigen
oder Fallen des Wechselkurses keine Verminderung oder
Erhöhung des Tarifs Platz haben.

Der gleiche Tarif wird auch bey den vom Auslande
auf Helvetien gezogenen, und in einer von den in dem
selben angezeigten Münzsorten stipulirten, Wechselbrie-
fen zur Vorschrift dienen.

Die in fremden, in diesem Tarif nicht ausgezeigten
Münzsorten stipulirten Wechselbriefe, werden nach dem
mitlern, zur Zeit der Bezahlung des Visa, oder zur
Zeit des Datums des Wechselbriefes bekanten, Wech-
selkurs berechnet werden.

**Der Finanzminister der helvetischen Republik
an den Reg. Statthalter des Cant. Bern.**

Bern den 14. April 1801.

Bürger Statthalter!

Ohne Zweifel haben nun die Distriktsstatthalter Ih-
res Cantons durch den Obereinnehmer die für die ver-
schiedenen Arten von Visa bestimmten Doppelregister
und meine darauf Bezug habenden Anleitungen vom
23. Hornung erhalten, ich darf also erwarten, daß
dieser Theil des neuen Finanzsystems bereits in thätige
Vollziehung gesetzt ist.

Um jedoch jede falsche Auslegung zu verhindern,
welcher sich die öffentlichen Beamten und andere Bür-
ger bey Vollziehung des Art. 11 des Gesetzes vom 15.
Christmonat, das Visa der ältern Titel betreffend,
schuldig machen könnten, lade ich Sie ein, den Beam-
ten sowohl als den Steuerpflichtigen freisicherdings zu be-
deuten, daß der unabänderliche Zweck des Gesetzes da-
hin gehe, jede Art von Schuldmitteln zu besteuern; dieß
geschieht in Rücksicht derjenigen Schuldverschreibungen,
welche eine Specialhypothek enthalten, durch das Zwey-
vom Tausend vermittelst der durch den Art. des Ge-
setzes vorgeschriebenen Vergütung der Grundsteuer durch
den Gläubiger; die Obligationen ohne Specialhypothek
sind denn dem Visa von Ein Bazen für hundert Fran-
ken Capital oder dem stufenweisen Verhältnißstempel
unterworfen, so daß also alle Schuldittel, in welchen
keine Liegenschaften unterpfändlich verschrieben sind,
und welche entweder vor Bekanntmachung des Gesetzes
oder vor dem Verkaufe des Werthstempelpapiers sti-
pulirt worden, selbst wenn Büllbriefe, hypothekarische
oder andre dergleichen Titel denselben zur Sicherheit
oder Hinterlage dienen, nichts desto weniger dem Visa
unterworfen sind, so wie die, welche nach der Bekannt-
machung des Gesetzes ausgefertigt worden, den durch
das obige Gesetz und den Beschluß vom 10. Hornung
vorgeschriebenen stufenweisen Stempel bezahlen müssen.

Ich ersuche Sie, dieß mein gegenwärtiges Schreiben
in alle Nois, und andre öffentliche Blätter Ihres Can-
tons einrücken zu lassen. — Republ. Gruß.

Der Finanzminister,
(Sig.) Rothpletz.